

2. Zoll- und Steuer-Weisen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 22. Mai d. J. in betreff der Berufentlichung periodischer Mittheilungen über den jeweiligen Stand der Branntweinproduktion und Verbräunung das Folgende beschlossen:

In die Stelle der durch den Bundesrathbeschluss vom 4. Juli v. J. getroffenen Bestimmungen (vergl. Central-Blatt für 1889 S. 449), treten vom 1. Juli 1890 ab die nachfolgenden Vorschriften:

1. Von den Haupt- und Untertauern sind am Schluß jedes Rechnungsmonats die in den Niederlagen und Reinigungsanstalten unter stanzamtlicher Kontrolle stehendes Branntweinkleinbünde durch Aufrechnung der Vorräthe anzuzeigen und in den Uebersichten der Einnahmen an Reichsteuern nachrichtlich anzugeben.
2. Die Hauptbuchhalter des Reichsdanngamts hat auf Grund der entsprechenden Angaben in den ihr allmählich zugehenden Reichsteuer-Uebersichten über die Menge des in den Brennereien des Deutschen Reichs hergestellten Branntweins, sowie des nach Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr übergeführten und des in den Niederlagen und Reinigungsanstalten befindlichen steuerfreien inländischen Branntweins nach dem anliegenden Muster*) monatliche Nachweisungen anzustellen und durch den Reichsanzeiger zur Veröffentlichung zu bringen.

Berlin, den 21. Juni 1890.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr von Ralshahn.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 22. Mai d. J. beschlossen, daß für Branntwein, welcher befreit der Ausfuhr oder der steuerfreien Verwendung zu gewerblichen u. s. w. Zwecken zur Abreinigung gestellt wird, die Steuerermäßigung beziehungsweise die Abgabefreiheit nur dann zu gewähren ist, wenn der Branntwein einen größeren Feuchtigkeitsgehalt als 2 Gewichtsprocente der in ihm enthaltenen Menge reinen Alkohols besitzt.

Berlin, den 21. Juni 1890.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr von Ralshahn.

3. Konsulat-Weisen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Vice-Konsul Coates in Dongtung zum Konsul daselbst zu ernennen geruht.

Dem Verweiser des Kaiserlichen Konsulats in Lima Edward Mohr ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ernennung erteilt worden, bürgerlich gültige Beschäftigungen von Reichsangehörigen und Staatsgenossen, einschließlich der unter diesem Satze lebenden Schweizer vorzunehmen, und die Geburten, Ehen und Sterbefälle derselben zu verurkunden.

Namens des Reichs ist das Proquatur erteilt worden

dem zum Vice- und Deputy-General-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin ernannten Herrn George S. Narshy

und

dem Banquier Wolf Meisenberg als Konsul der Vereinigten Staaten von Venezuela in Hannover.

*) hier nicht mit abgedruckt.